

Name der Gesellschaft  
Thüringische Eisenbahngesellschaft

会社名  
チューリンゲン鉄道会社

認可年月日  
1867.05.08.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1867, SS. 723-734.

ファイル名  
18670508TEG\_A.pdf

(Nr. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867., betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. bestimme Ich, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., namentlich soweit dieselben das Recht zur Expropriation der für den Eisenbahnbau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke betreffen, auf die von der Saline Dürrenberg nach dem gleichnamigen Bahnhofe der Thüringischen Eisenbahn herzustellende Eisenbahn zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. März 1867. Behufs der Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen, der Herstellung von Doppelgleisen und der Vermehrung der Betriebsmittel die Erhöhung ihres Anlagekapitals um 2,250,000 Thaler und in Folge dessen den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir dem letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik.

Gr. zur Lippe.

## Dreizehnter Nachtrag

zum

### Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

---

#### Artikel I.

Zur Deckung der Kosten der für nothwendig erkannten Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen, der Herstellung von Doppelgleisen, sowie der Vermehrung der Betriebsmittel soll das im §. 6. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf 9,000,000 Thaler festgesetzte Anlagekapital um 2,250,000 Thaler durch Ausgabe von 22,500 Stück neuer Aktien à 100 Thaler erhöht werden.

#### Artikel II.

Die neuen Aktien werden in der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine nebst Talons festgesetzten Form unter Nr. 67,568. bis 90,067. ausgefertigt.

#### Artikel III.

Den Inhabern der älteren Stammaktien steht das Recht zu, auf je vier Aktien die Lieferung einer neuen zum Parikurse zu beanspruchen, ebenso den Inhabern der nach §. 6. des Gesellschaftsstatuts ausgefertigten drei Staatsaktien, zusammen die Lieferung von 5625 Stück neuen Aktien zum Parikurse zu verlangen.

#### Artikel IV.

Jeder Uebernehmer einer neuen Aktie hat an dem von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Termine eine Anzahlung von 40 Prozent zu leisten und empfängt einen auf diesen Betrag lautenden Quittungsbogen.

Die Zahlungsaufforderung muß durch dreimalige Insertionen in die statutenmäßigen Blätter erfolgen, und zwar dergestalt, daß die erste mindestens sechs Wochen, die letzte mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine stattfinden muß.

#### Artikel V.

Diejenigen Aktionaire, welche bis zu diesem Zahlungstermine das ihnen nach Artikel III. zustehende Recht nicht ausüben, gehen desselben verlustig und die un-abgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwerthet.

#### Artikel VI.

Die Höhe und den Zeitpunkt der weiteren Einzahlungen setzt die Direktion nach Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe fest. Bezüglich der Verhaftung der ursprünglichen Zeichner, der Uebertragung der Quittungsbogen an Andere, des Verfallens in Konventionalstrafen, bezüglich des Verlustes der eingezahlten Beträge bei Versäumniß der weiteren Zahlungstermine und der Aushändigung der neuen Aktien, sind lediglich die Bestimmungen der §§. 13. bis 17. des Gesellschaftsstatuts mit den durch die Vorschriften der Artikel 220. sequ. des Deutschen Handelsgesetzbuches gegebenen Modifikationen maassgebend.

#### Artikel VII.

Die auf die neuen 22,500 Stück Aktien geleisteten Einzahlungen werden bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die letzte Theilzahlung eingefordert ist, aus den Betriebseinnahmen jedes laufenden Jahres von dem in der Ausschreibung bestimmten Schlusseinzahlungstage an mit fünf Prozent verzinst.

Die letzte Theilzahlung muß spätestens im Jahre 1870. eingefordert werden.

Mit dem 1. auf die letzte Theilzahlung folgenden Januar, spätestens mit dem 1. Januar 1871. treten die neuen Aktien in völlig gleiche Rechte mit den alten Aktien und finden auf sie resp. ihre Inhaber alle statutenmäßige Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

#### Artikel VIII.

Die statutarischen Bestimmungen über das Stimmrecht der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha in den Generalversammlungen werden durch den gegenwärtigen Statutnachtrag nicht geändert.

Den Staatsregierungen wird demnach auch ferner in jeder Generalversammlung ein Viertel der gesammten bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen zustehen.